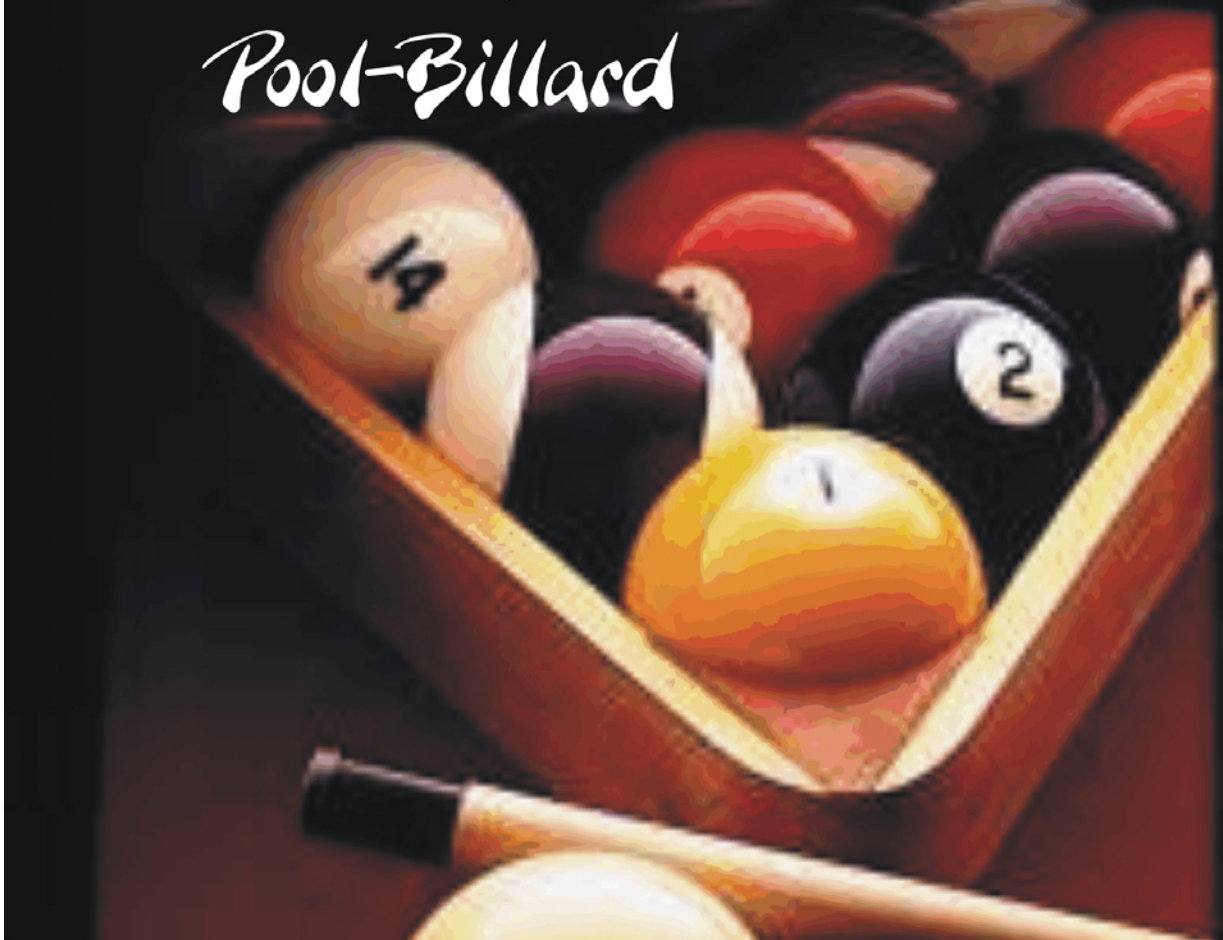


# Sportreglement

## des Tiroler Billard Verbandes Pool-Billard



Dieses Reglement wurde von unseren TBV-Sportreferenten Emil Schranz und Mario Seehauser überarbeitet. Änderungen oder Ergänzungen werden schnellstmöglich eingearbeitet. Die jeweils aktuelle Version des TBV-Sportreglement ist im Internet unter [www.tbv.at](http://www.tbv.at) unter dem Menüpunkt "Download" zu finden.

# TBV – SPORT-REGLEMENT 2011/2012

## 1. Anwendungen und Geltungsbereich, Allgemeines

### (1) **Anwendungs- und Geltungsbereich**

Dieser Sonderteil beinhaltet jene Regelungen, die speziell für den Zuständigkeitsbereich des Tiroler Billardverbandes gelten. Grundsätzlich sind zuerst diese TBV-Bestimmungen anzuwenden und erst, wenn diese keine Regelungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des ÖPBV-Reglements.

### (2) **Sportkommission**

Es wird eine Sportkommission geschaffen, die in allen sportlichen Fragen dem Sportdirektor zur Seite steht. Diese Sportkommission wird vom TBV-Vorstand einberufen und soll sich aus drei bis vier Personen zusammen setzen. Im Bedarfsfalle können Personen aus den Vereinen bei Sitzungen hinzugezogen werden. Der Vorsitzende wird gewählt.

### (3) **Regionale Wettkämpfe**

Im Sinne dieses Reglements sind:

- (a) Tiroler Mannschaftsmeisterschaften
- (b) Tiroler Einzelmeisterschaften
- (c) Tiroler Mannschaftscup
- (d) Tiroler Ranglistenturniere  
(Tirol-Champions-Tour +C-Turniere+  
Damen Champions Tour + Senioren  
Champions Tour))
- (e) Tiroler Jugend-Turniere
- (f) Tiroler Technikbewerbe
- (g) Alle sonstigen genehmigten Turniere

## 2. Verantwortung

- (1) **Haftung:** Jeder Verein (als unmittelbares Mitglied des TBV) haftet gegenüber dem TBV für die Folgen der Handlungen seiner einzelnen Mitglieder.
- (2) **Der ÖPBV** versendet Informationen, Mitteilungen, Strafbescheide usw. an die LV und Vereine an die im Online-Manager angegebenen Personen, Zustellungsbevollmächtigten sowie deren Adressen.  
Sollten diese nicht dem aktuellen Stand entsprechen, haftet für alle aus einer allfälligen Nichtzustellung entstehenden Probleme der für die Wartung/Aktualisierung zuständige LV bzw. Verein.
- (3) **Unkenntnis:** Unkenntnis von Ordnungen, Reglements und Regeln ist weder ein Entschuldigungs- noch ein Milderungsgrund.

(a) Regelungen bzw. Formulierungen, die in diesem Reglement nicht enthalten sind (kein Reglement kann vollständig sein), werden möglichst sinnvoll an diesem Reglement orientiert behandelt. Das bedeutet, man überlegt, wie dieser Vorfall im Reglement berücksichtigt worden wäre, wenn bei der Erstellung dieser Fall bereits bekannt gewesen wäre.

(b) Die Interpretation dieses Reglements obliegt (in dieser Reihenfolge):  
Dem Vorstand, dem zuständigen Referenten, der Sportkommission, dem Geschäftsführer, dem amtierenden Wettkampfleiter, dem amtierenden Oberschiedsrichter, dem amtierenden Schiedsrichter.

## 3. Bekleidung

Eingangs der Hinweis auf das ÖPBV-Reglement, das die äußere Form der Bekleidung regelt.

- (1) **Code B:** Gilt wie im ÖPBV-Reglement angegeben, für die Bundesliga, die ÖM, den ÖPBV-Cup und die Grand-Prix Turniere.
- (2) **Code C:** Gilt für alle Bewerbe in Tirol wie Landesliga, Tiroler Meisterschaften, B- und C-Turniere u.ä. und wird wie folgt festgelegt:  
**Oberbekleidung:** Hemd oder Leiberl/Poloshirt kurz- oder langarm mit Kragen, darüber Pullover, Pollunder, Weste, Jackett, Gilet, Sakko.  
**Beinbekleidung:** lange schwarze Stoffhose (auch schwarze Jeans erlaubt, sowie schwarze Hose mit aufgesetzten Taschen); bei Damen auch schwarzer Stoffrock.  
**Schuhe:** sie müssen zumindest halbhoch sein, das Obermaterial muss aus Leder/Lederimitat und überwiegend schwarz sein, Stiefel sind von Herren (Damen nicht) unter der Hose zu tragen.
- (3) **Code Locker:** Gilt für Jugendturniere (falls nicht am Turnierplakat/Aussendung anders angegeben), Technikbewerbe, Schnupperturniere sowie sonstige Turniere.
- (4) Vereins- und TBV-Abzeichen müssen aufgenäht oder vollflächig so aufgeklebt sein, dass keine "Eselohren" entstehen bzw. die Abzeichen während des Turniers nicht abfallen können.
- (5) Als TBV - Abzeichen müssen die Abzeichen mit der jeweiligen Leistungsstufe des Spielers verwendet werden.

### (4) **Interpretation:**

Die TBV Abzeichen müssen am linken Oberarm und die Vereinsabzeichen im linken Brustbereich angebracht werden. (mit Ausnahme von Gilets-> TBV Abzeichen unter dem Vereinsabzeichen (lt. ÖPBV-Reglement) im linken Brustbereich)

- (6) Bei nicht ordnungsgemäßer Bekleidung kann vom Wettkampfleiter zusätzlich zu den vorgesehenen Strafen nach einer Verwarnung die Disqualifikation für das entsprechende Turnier ausgesprochen werden.

#### 4. Alkoholverbot

- (1) Landesmeisterschaften , B- und C-Turniere: Hier gilt das absolute Alkoholverbot für alle Spieler, die noch im Bewerb sind. Auch ausgeschiedene Spieler dürfen kein alkoholisches Getränk zu sich nehmen, solange sie mit Spielerdress gekleidet sind.
- (2) Ligaspiele: Auch für die Ligaspiele gilt absolutes Alkoholverbot von der Begrüßung bis zum Ende des Ligaspiels. Solange Spieler/innen mit der offiziellen Sport-/Spielerdress gekleidet sind, darf kein alkoholisches Getränk zu sich genommen werden. Auch während der Spielpause zwischen 1. und 2. Abschnitt dürfen keine alkoholischen Getränke zu sich genommen werden. **Dieses Verbot gilt auch für die Einspielzeit** (Einspielzeit ist klar im ÖPBV Reglement deklariert – 1h vor Beginn des Ligaspiels).
- (3) Das antreten bei einem Wettkampf (Liga, Turniere, etc.) im alkoholisierten Zustand ist verboten!! Hier gilt ein Grenzwert bei Beginn der Einspielzeit von 0,2‰.

#### 5. Spielstätte

Die jeweilige Spielstätte für Mannschaftsmeisterschaften und sonstige Turniere muss jährlich kommissioniert werden. Diese Kommissionierung erfolgt durch einen Bevollmächtigten des Verbandes, oder durch Selbstkontrolle mittels Formular. Die Vereine werden jährlich über die Vorgangsweise auf der Homepage des TBV informiert. Die Kommissionierung muss bis spätestens 2 Wochen vor Meisterschaftsbeginn erfolgt sein. Bei Beanstandungen im Ligabetrieb, wird eine sofortige Kontrolle (Fahrtspesen muss bei berechtigter Beschwerde der betroffene Verein übernehmen) durch den Verband durchgeführt. Bei grober Beanstandung kann die Strafe bis zu einer Strafverifizierung des betroffenen Spielergebnisses und zum Verlust des Heimrechtes führen.

#### 6. Schiedsrichter

Jeder Spieler ist verpflichtet, die Prüfung Leistungsstufe 2 abzulegen. Als spätestster Termin für die Abnahme der Leistungsstufe 2 wird das zweite Ausstellen einer ÖPBV - Spielerlizenz fixiert. Eine Teilnahme am

Spielbetrieb der Tiroler Mannschaftsmeisterschaft (alle Ligen – ausgenommen die Jugendliga) ohne der Prüfung Leistungsstufe 2 ist nicht gestattet.

#### 7. Qualifikation bzw. Nominierung zu nationalen Wettbewerben

- (1) **Österreichische Einzelmeisterschaften**  
Die Nominierung zu den Österreichischen Einzelmeisterschaften erfolgt nach den Kaderrichtlinien
- (2) **Österreichische Grand-Prix Turniere:**  
Landesverbandsplätze bei Grand- Prix: Generell wird es so geregelt dass die Besten des B- Turniers die Landesverbandsplätze bekommen. Bei Platzgleichheit ist der Besserplatzierte der Ö-Rangliste qualifiziert.

#### 8. Tiroler Wettbewerbe

- (1) **Einzelmeisterschaften**
- (a) **Herren alle Spiele im Double-Cup:** der Tiroler Meister des letzten Jahrs ist auf Nummer 1 gesetzt. 2-8 nach allgemeiner RL, weitere Teilnehmer werden in den Raster gelost.
- (b) Damen, Knirpse, Schüler, Mädchen, Junioren, Senioren - 8- 9- und 10-Ball: Double-Cup bis zur Finalrunde der letzten 8 (bei weniger als 32 Teilnehmern 4 in der Finalrunde); diese dann im K.O. (der 3. Rang wird nicht ausgespielt). Der Tiroler Meister des letzten Jahrs ist auf Nummer 1 gesetzt 2-4 nach RL. Weitere Teilnehmer werden in den Raster gelost.
- (c) Damit ein Bewerb für die RL gewertet wird, müssen mindestens 8 Spieler/innen teilnehmen.
- (d) Ausspielziele:  
Die Ausspielziele werden je nach Teilnehmerzahl durch den Sportreferenten bzw. den Wettkampfleiter festgelegt.

VORSCHLAG:      Dam.   Jug.   Sen   Allg.Kl.

Vorrunde: 8-Ball	3	3	3	4
9-Ball	4	4	4	5
10-Bal	3	3	3	4
Finalrunde:8-Ball	4	4	5	6
9-Ball	5	5	6	7
10-Ball	4	4	5	6
14/1	50	60	60	80

#### (2) **Sport-Billard-Turniere**

- (a) Es werden 6 normale Ranglisten - Turniere (Tirol-Champions-Tour) und ein Masters veranstaltet.

- (b) Die Ranglisten-Turniere (Tirol Champions Tour, Senioren Champions Tour und Jugend Turniere) werden an Vereine oder Lokale vergeben, die sich für ein Turnier bewerben. Die Durchführung, die Bedingungen sowie die finanziellen Anforderungen dafür werden in einem separaten Schreiben bekannt gegeben.
- (c) Mindestteilnehmerzahl bei TCT-Turnier 20 Spieler, für Senioren Champions Tour 8 Spieler/innen und für Jugend-Turniere 8 (für Punkte lt. ÖPBV-Sportreglement)
- (d) Der Austragungsmodus eines TCT- einer Senioren Champions Tour bzw. eines Jugend –Turnieres wird in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.

Masters: In den Ranglistenturnieren (Tiroler Champions Tour) werden mittels einer eigens erstellten Ergebnisliste nach Ablauf der Turniere die 8 besten Spieler ermittelt. Diese 8 Spieler (ohne Nachbesetzung falls ein Spieler nicht teilnimmt) sind qualifiziert für ein Masters im KO –Modus. Wenn es mehrere 8. Plätze gibt zählen die besten Platzierungen. **Die Spieler 1-4 werden in den Raster gesetzt alle anderen gelost .**

Preisgeld für Masters:  
Tirol Champions Tour 700 €

### (3) Mannschafts-Cup

- (a) Termin lt. ÖPBV Terminkalender
- (b) Die Teilnehmerzahl ist unbegrenzt, Modus wie bei Ö-Cup.

### (4) Mannschaftsmeisterschaften

- (a) **Es werden die Tiroler Liga die 2 Landesliga mit 8 Mannschaften, die 3 Landesliga mit jeweils 7 Mannschaften, die 4. Landesliga mit 5 Mannschaften, sowie eine Jugendliga mit 5 Mannschaften gespielt.**

Die Einteilung der Ligen obliegt dem Sportreferenten.

Es wird fixiert, dass in Zukunft bei Reduzierungen von Mannschaften in einem Verein nur noch die unterste Mannschaft aufgelöst werden darf. Weiters müssen in Zukunft die diversen freien Plätze in den Ligen (durch Vereinsauflösungen, Aufstieg in die Bundesliga,..) durch die oberst platzierten der darunter liegenden Liga aufgefüllt werden.

Die Einteilung der Ligen obliegt dem Sportreferenten. Bindend vorgegeben ist, dass die **Erste zwei auf- bzw. die Letzten zwei absteigen. Eine Relegation wird nicht gespielt.**

Falls in der Tiroler Liga der Sieger in die Bundesliga nicht aufsteigt und damit in der Landesliga verbleibt und/oder ein Bundesligaverein in die Landesliga absteigt, steigt jeweils der nächste Verein fix ab. Diese Regelungen setzen sich in die unteren Ligen fort.

Nach Möglichkeit soll die Einteilung der Ligen so erfolgen, dass von einem Verein höchstens zwei Mannschaften in derselben Liga spielen, auch wenn dadurch eine Mannschaft dieses Vereines in der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Liga spielen muss. Bindend vorgeschrieben ist, dass in der Tiroler Liga max. zwei Mannschaften eines Vereines spielen können.

- (b) Spieltermine lt. ÖPBV- bzw. TBV- Terminkalender.
- (c) Sollte der Aufstieg eines Landesmeisters nicht möglich sein (ÖPBV-Reglement) oder der Landesmeister einen Aufstieg in die Bundesliga ablehnen, dann nominiert der Vorstand auf Vorschlag der Sportkommission eine Mannschaft für die Relegationsspiele.

(d) <u>Ausspielziele</u>	8-Ball	9-Ball	10-Ball	14/1
Tiroler Liga	6	7	6	80
2.Landesliga	5	6	5	70
3.Landsliag	5	6	5	70
4.Landesliga	4	5	4	50

**Entscheidungsspiel 10-Ball auf 3 Gewinnspiele**

- (e) Matchmodus:  
1. – 4. LL 14/1 9-Ball 14/1 9-Ball  
8-Ball 10-Ball 8-Ball 10-Ball  
Bei Unentschieden:  
Entscheidungsspiele 10-Ball
- (f) Wertung, Tabellenreihung:  
Die Tiroler Liga, 2.Landesliga und 3.Landesliga und die 4.Landesliga werden mit Hin- und Rückrunde gespielt und der Meister daraus ermittelt.

- (g) Mannschaftsstärke  
Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern, sie muss mit mindestens 3 Spielern antreten. Bei Antreten mit nur drei Spielern muss dem Gegner vor Aufstellen des jeweiligen Abschnittes mitgeteilt werden, welches der Spiele w.o. gegeben wird. Der Spieler der gegnerischen Mannschaft, der dann das Freilos erhält, wird im 8-Ball und 9-Ball mit dem Ergebnis eingetragen, das aufgerundet die Hälfte des Ausspielzieles beträgt. (Bsp. Bei einem Ausspielziel auf 7 gewonnene wird das Spiel mit 0:4 im Protokoll gewertet. Bei 6 gewonnene 0:3)  
Im 14/1 endlos bekommt im Falle eines Freiloses der entsprechende Spieler die volle

Punktezahl, die Zahl 20 für die Aufnahmen und 15 Bälle für die Höchstserie.

Wenn beide Mannschaften nur zu dritt antreten, ist das Freilos für beide Mannschaften im 1. Abschnitt auf das erste 14/1 endlos und im 2. Abschnitt auf das 8-Ball zu legen.

- (h) Spielorte für Meisterschaftsspiele können vom TBV bei besonderem Interesse an einen bestimmten Ort oder an eine bestimmte Zeit verlegt werden.
- (i) Spieltermine:  
Die Spieltermine werden vom Heimverein in den Rahmenzeiten Freitag 20.00 Uhr, Samstag 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Sonntag von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgelegt.  
Für den Termin Freitag Abend, muss jedoch das Einverständnis der gegnerischen Mannschaft eingeholt werden. Falls eine Mannschaft zum Ligaspiel nicht antritt, muss von der anwesenden Mannschaft unbedingt ein Spielprotokoll ausgefüllt- (damit die Spieler die RL Punkte erhalten) und an den TBV gesendet werden.
- (j) Abmelden von Mannschaften:  
Ein Abmelden von Mannschaften nach Auslosung, aber noch vor Meisterschaftsbeginn führt in allen Ligen zu einem Nachrücken in der Reihenfolge der Platzierungen der letzten Saison, gegebenenfalls in der Landesliga zu einer neuen Auslosung oder sogar zu einem komplett neuen Modus, falls zu wenige Mannschaften bleiben sollten. In den anderen Ligen übernimmt die nachgerückte Mannschaft den Auslosungsplatz der zurückgetretenen Mannschaft.  
Es sollte auf alle Fälle gewährleistet sein, dass die oberen drei Ligen mit 8 Mannschaften besetzt sind.
- (k) Mannschaftsnamen:  
Mannschaftsnamen im Ligabetrieb müssen den offiziell geführten Vereinsnamen + lfd. Nummer haben.  
So genannte „Gaudi Namen“ sind nicht zulässig. Ausnahmen davon müssen jedenfalls vom Vorstand genehmigt werden.  
  
Bezüglich Sponsornamen:  
Möglichkeit mit entsprechender Vereins-Namensänderung (mit vereinsbehördlicher Meldung bzw. Genehmigung) ist gegeben. Auf die maximal mögliche Zeichenlänge des Namens lt. ÖPBV-Reglement muss jedenfalls Rücksicht genommen werden.
- (l) Spielprotokolle:  
Für die vollständige Ausfertigung haftet die Heimmannschaft. Sie ist verpflichtet,

die Ergebnisse sofort nach Spielende im Billard Manager einzutragen.

- (m) Mannschaftsführer:  
Die jeweiligen Mannschaftsführer sind verantwortlich für die einwandfreie Einhaltung der Vorschriften und die Eintragungen in das Matchprotokoll. Sie sollen für einen sportlich fairen Ablauf sorgen. Sie haben die Lizenzen aller Spieler vor Spielbeginn auf Spielberechtigung und Regelprüfung zu überprüfen.
- (n) Wartezeit:  
Für die Heimmannschaft besteht die Verpflichtung bis zu 30 Minuten nach dem vorgesehenen Spielbeginn auf die Gäste zu warten. Eine Verspätung ist nur durch besondere Umstände (höhere Gewalt) gerechtfertigt.
- (o) Einspielzeit:  
30 Minuten vor dem vorgesehenen Spielbeginn sind den Gästen beide Tische, auf denen in Folge gespielt wird, zum Einspielen freizuhalten. Verspätete Ankunft der Gäste führt zur entsprechenden Verringerung bzw. Verlust der Einspielzeit.
- (p) Aufstellung:  
Diese hat geheim vor jedem Abschnitt zu erfolgen. Die Heimmannschaft muss 10 Minuten vor Spielbeginn aufstellen, die Gastmannschaft 5 Minuten vor Spielbeginn.
- (q) Begrüßung:  
Eine offizielle Begrüßung erfolgt durch den Heimverein unmittelbar vor Spielbeginn. Dazu müssen alle Spieler anwesend sein, deren Einsatz geplant ist. Das heißt, auch ein eventuell erst im 2. Abschnitt Spielender muss zum Spielbeginn anwesend sein.
- Punktevergabe:  
Sieg einer Mannschaft (8:0, 7:1, 6:2, 5:3, 4:0) 3 Punkte  
Unentschieden (3:3) 1 Punkt je Mannschaft  
Sieger Entscheidungsmatch 1 Punkt zusätzlich
  - Break:  
Ausspielen lt. Spielregeln, dann wird mit Wechselbreak gespielt
- (r) Schiedsrichter:  
Die Spiele dürfen nur von Schiedsrichtern geleitet werden, die eine Regelkenntnisprüfung haben. Sollten sich beide Mannschaften einigen, so kann auch ohne Schiedsrichter gespielt werden. Es muss in diesem Fall vor Matchbeginn ein Hauptschiedsrichter (vom Heimverein) und sein Stellvertreter (vom

Gastverein) ernannt und in das Matchprotokoll eingetragen werden.

Ein Spielen ohne Schiedsrichterprüfung (Leistungsstufe 2) ist in den Landesligen 1 bis 4 nicht zugelassen.

- (s) Eintragung bei "Sonstige Vermerke":  
Muss durch die Mannschaftsführer erfolgen, wenn beim Gegner z.B. gegen Bekleidungsvorschriften verstoßen wird, bei verspätetem Spielbeginn, bei fehlender Lizenz usw. Eine Nichteintragung von Verstößen gegen das Reglement führt zur Bestrafung beider Vereine, also auch des Vereines, der für die Eintragung verantwortlich ist.
- (t) Protest:  
Ein Protest gegen ein Ligaspiel kann beim Verband nur schriftlich unter Beilage der Protestgebühr eingebracht werden. Er ist zu begründen. Man muss bekanntgeben, was im Protest gefordert wird. Ansonsten ist lt. ÖPBV-Reglement vorzugehen.
- (u) Fünfter Einsatz eines Spielers:  
Nach dem 5. Einsatz erlangt der Spieler den Status eines "Stammspielers" dieser Mannschaft und er darf ab diesem Zeitpunkt **nur noch in dieser Mannschaft bzw. in einer Mannschaft einer höheren Liga** eingesetzt werden.  
Die Vereine bzw. Mannschaftsführer müssen selbst darauf achten, dass kein Spieler eingesetzt wird, der nicht spielberechtigt ist. Bei Fehleinsätzen wird das Spiel strafbeglaubigt.
- (v) Bekleidungsvorschriften:  
Es wird auf die vorherrschenden Bekleidungsvorschriften hingewiesen, wonach die Mannschaft im Code C anzutreten hat und "einheitlich" bekleidet sein muss.  
Ein besonderer Hinweis gilt noch den Verbands- und Vereinsabzeichen, die entweder aufgenäht oder vollflächig aufgeklebt sein müssen. Solche Abzeichen, die fallweise abfallen, gelten als nicht ordnungsgemäß befestigt.  
Alle Vergehen zur Bekleidungsvorschrift sind in das Matchprotokoll unter „Sonstige Vermerke“ einzutragen. Besonders weisen wir darauf hin, dass alle Spieler bereits zu Spielbeginn die Bekleidungsvorschriften einhalten müssen.
- (w) Alkohol- und Rauchverbot:  
Im Wettkampfbereich besteht absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
- (x) Ordnungsstrafen:  
Für die Nichtbeachtung von Ordnungen oder für Versäumnisse, die die Organisation behindern, wird der Strafkatalog des ÖPBV

übernommen. Zusätzlich wird bei der Festlegung von Strafen in einem Punktesystem die Häufigkeit einzelner Vergehen im Verein sowie von einzelnen Spielern (erschwerend) sowie die Teilnahme eines Vereines bzw. des einzelnen Spielers am gesamten Billardgeschehen sowie an den Turnieren des TBV (mildernd) berücksichtigt.

## 9. "Tischkommissionierung"

Vor Ligabeginn bzw. Turnierbeginn hat der Verein unbedingt dafür zu sorgen, dass die Spielzustände lt. Reglement hergestellt sind. Es muss möglichst frühzeitig (um bei Bedarf auch noch entsprechend reagieren zu können) eine Selbstkontrolle durchgeführt werden! Der Zustand der Spielstätte muss unbedingt rechtzeitig vor dem ersten Spieltermin an den Verband gemeldet werden.

- a) Gegebenheiten haben sich geändert:  
Für Spielstätten, deren Gegebenheiten sich geändert haben (zB. andere Maße durch Tischumstellung, Raumveränderungen, usw), muss mit dem Verband mindestens 4 Wochen vor dem ersten Spieltermin ein Kontrolltermin vereinbart werden. Die Anmeldung hat unbedingt schriftlich zu erfolgen! Alle erforderlichen Bedingungen (zB. Maße/ Abstände usw.), sind aber unbedingt vorher dem ÖPBV-Reglement zu entnehmen und dahingehend zu prüfen!
- b) Keine grundlegenden Veränderungen:  
Für Spielstätten, bei denen sich nichts Grundlegendes geändert hat, reicht die Selbstkontrolle und Übermittlung des dafür vorgesehenen Formulars (siehe bitte Download auf TBV-Homepage). Das Formular mit allen erforderlichen Angaben, muss bitte selbständig bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltermin beim TBV eingereicht werden.

## 10. "Wilde Turniere"

Dies sind Turniere, die weder vom TBV bzw. ÖPBV noch von einem diesen angehörenden Verein ausgerichtet werden bzw. vom TBV oder ÖPBV nicht genehmigt sind.

- (1) Für den Lizenzspieler gilt: Er darf ausnahmslos nicht daran teilnehmen, wenn dieses Turnier vom TBV oder ÖPBV nicht genehmigt ist. Er hat sich vor der Teilnahme dahingehend zu informieren.
- (2) Für den Veranstalter gilt:  
Um Genehmigung ist beim TBV spätestens 14 Tage vorher mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars anzuschreiben. Eine Anmeldegebühr wird bei landesweiten Turnieren vom TBV nicht verlangt. Der Genehmigungsbescheid ist gut ersichtlich im Spiellokal auszuhängen. Bei der Ausschreibung (Plakat oder E-Mail-Einladung) ist vom Veranstalter folgender Hinweis zu machen:  
" Vom TBV mit Nr. xx genehmigtes Turnier"

## 11. Strafkatalog

Gültig ist der Strafkatalog des TBV. Dieser wurde im Allgemeinen an den Strafkatalog des ÖPBV angepasst. Zusätzlich wird bei der Festlegung von Strafen in einem Punktesystem die Häufigkeit einzelner Vergehen im Verein sowie von einzelnen Spielern (erschwerend) sowie die Teilnahme eines Vereines bzw. des einzelnen Spielers am gesamten Billardgeschehen sowie an den Turnieren des TBV (mildernd) berücksichtigt.

### (1) **Disziplinarverfahren, Rechtsmittel**

#### (a) 1. I N S T A N Z

DER DISZIPLINAR- UND STRAF-REFERENT

(Anm.: in der BL ist das der BL-Referent)

- (aa) Von ihm wird bei Anzeigen und sonst bekannt gewordenen Vorfällen/Vergehen sowie Proteste eine Strafandrohung ausgesprochen. In dieser muss aufgeführt sein, was dem Beschuldigten zur Last gelegt wird (wann er wo welches Vergehen beging). Jedoch muss nicht angeführt sein, gegen welche Punkte des Reglements dabei verstoßen wurde. Der Verein wird schriftlich per Post und vorab per E-Mail informiert.
- (bb) Wenn der Betroffene der Auffassung ist, dass er das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht oder nicht so wie beschrieben begangen hat, kann er binnen einer Frist von 14 Tagen (ab Benachrichtigung/Datum Poststempel) Stellung dazu nehmen. Tut er dies nicht, so gilt dies als Einverständniserklärung und die Strafandrohung wird als Bescheid wirksam.
- (cc) Wird eine schriftliche Stellungnahme (dabei ist der Beschuldigte verpflichtet, sämtliche seinem Standpunkt dienenden Unterlagen z.B. schriftliche Ausfertigungen von Zeugen-Aussagen, vorzulegen) abgegeben, dann wird das ordentliche Verfahren eingeleitet; d.h. der in 1. Instanz Beauftragte prüft den Fall nochmals und entscheidet mittels Strafbescheid. In Fällen, wo der Tatbestand für ihn klar gegeben und erwiesen ist, kann er den Strafbescheid auch sofort erlassen.
- (dd) Gegen den Strafbescheid kann binnen 14 Tagen (nach Zustellung) das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungssenat eingebracht werden. Gleichzeitig ist die dafür vorgesehene Gebühr von 40 EUR auf das Konto des TBV einzuzahlen. Eine Kopie des Einzahlungsbeleges ist beizulegen.

- (ee) Falls keine schriftliche Stellungnahme abgegeben wurde, wird die Strafandrohung als Bescheid wirksam und nach Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist erhält der Verein eine letzte Mahnung (eingeschrieben und zus. Info per E-Mail) mit einer Mahngebühr von 8 EUR. Weitere 14 Tage nach Erhalt selbiger erfolgt bei nicht Bezahlung die Sperre aller Spieler des betroffenen Vereines. Die Sperre wird frühestens 14 Tage nach Einzahlungsbestätigung (in schriftlicher Form) aufgehoben.
- (b) **2. INSTANZ > DER BERUFUNGSSENAT:**
- (aa) Wird eine Berufung eingebracht, dann ist der Berufungssenat damit befasst und entscheidet aufgrund der Darstellungen bzw. vorliegenden Beweise mittels "Berufungsbescheid".
- (bb) Gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen ab Zustellung als letztes Rechtsmittel die Beschwerde an das Präsidium ergriffen werden. Gleichzeitig ist die dafür vorgesehene Gebühr von 40 EUR auf das Konto des TBV zu entrichten. Kopie des Einzahlungsbeleges ist beizulegen.
- (cc) Der Berufungssenat besteht aus 4 Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden (ohne Stimmrecht, falls er in der ersten Instanz tätig war, oder Präsidiumsmitglied ist) und drei gleichgestellte Mitglieder.
- (aaa) Sie werden vom TBV -Präsidium eingesetzt, dürfen diesem aber nicht angehören.
- (bbb) Ihre Funktionsperiode ist dieselbe, wie jene des Präsidiums und beginnt mit der Einsetzung bei der konstituierenden Präsidiumssitzung.
- (ccc) Bei Verhinderung von mehr als einem Mitglied, kann der Vorsitzende beim TBV -Präsidium die Benennung von provisorischen Ersatzmitgliedern beantragen. Diese scheiden nach Entscheidung des betreffenden Falles wieder aus.
- (ddd) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (dd) Entscheidungen des Berufungssenates betreffen nur den Einzelfall und haben keinerlei Präjudiz für zukünftige Entscheidungen in gleichen oder ähnlichen Fällen.
- (c) **3. INSTANZ > DAS TBV-PRÄSIDIUM:**
- (aa) Wird eine solche Beschwerde erhoben, dann ist das TBV-Präsidium mit dem Fall befasst und entscheidet aufgrund der vorliegenden Darstellungen in letzter Instanz.
- (bb) Präsidiumsmitglieder die in einer der beiden ersten Instanzen an Beschlüssen mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (cc) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen sind nicht möglich; bei Stimmgleichheit wird die Ansicht des Vorsitzenden zum Beschluss erhoben.
- (d) **AUFHEBUNG EINES ENTSCHEIDES:**
- (aa) Ist das Präsidium der Auffassung, dass eine Entscheidung der 1. oder 2. Instanz nicht dem Reglement entspricht bzw. nicht der sinngemäßen Interpretation desselben, dann kann es den Entscheid aufheben und an die betroffene Instanz zurückweisen.
- (bb) In diesem Fall muss das Verfahren dort nochmals durchgeführt werden.
- (e) **GNADENGESUCH:**
- (aa) Ein solches ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
- (bb) Betrifft es eine Sperre, so ist ein Gnadengesuch frühestens nach Ablauf der Hälfte derselben möglich.
- (5) **Passive Täterschaft**
- (a) Bei allen Vergehen gilt grundsätzlich, dass sich nicht nur der eigentliche Täter schuldig macht, sondern auch jener Verantwortliche, der ihm per Reglements übertragenen Verpflichtung zur Kontrolle und Meldung von Vergehen nicht nachgekommen ist.
- (b) In diesen Fällen wird der passive Täter ebenfalls (aber in geringerem Ausmaß) bestraft.
- (6) **Strafenkatalog**
- (a) **AUFLISTUNG:**  
Straffälle, die in diesem Katalog nicht enthalten sind (kein Reglement kann vollständig sein), werden möglichst sinnvoll an diesem Katalog orientiert behandelt; d.h. man überlegt, wie der betreffende Fall berücksichtigt worden wäre, wenn bei der Erstellung dieser schon bekannt gewesen wäre.
- (b) **NICHTBEZAHLUNG:**
- aa) Geldstrafen die nicht innerhalb der eingeräumten Zahlungsfrist erlegt werden, werden um EUR 8.-- erhöht und ein letztes Mal eingemahnt.
- bb) Wird auch diese erhöhte Strafe nicht innerhalb der dafür eingeräumten Frist erlegt, so erfolgt eine Sperre aller Spieler des betroffenen Vereines mindestens 14 Tage nach Zahlungsbestätigung (in schriftlicher Form). Bleiben auch dann noch Strafen unbezahlt, so

werden für alle Spieler(Innen) dieses Vereines die Lizenzen nicht verlängert bzw. keine neuen ausgestellt.

Diese Maßnahme bleibt bis 14 Tage nach der vollständigen Bezahlung aufrecht.

#### (7) **Strafrahmen, Strafsätze**

##### Unerlaubte oder anstößige erfolgte Werbung, u.ä.

Verwarnung

Geldbußen von 75 bis 750 EUR

Sperre des Verantwortlichen bis zu 24 Monate

##### Fälschung von Daten u.ä.

Geldbußen von 75 bis 750 EUR

Sperre des Verantwortlichen bis zu 24 Monate

##### Spielen ohne Lizenz, Einsatz eines unberechtigten Spielers

Verwarnung

Geldbußen von 75 bis 750 EUR

Sperre des Spielers bzw. des dafür verantwortlichen

Funktionärs bis zu 12 Monaten.

• Verbindliche Strafsätze im Detail:

-Lizenz vergessen = 25 EUR

-Lizenz verloren = 75 EUR

-spielen ohne gültige Lizenz = 25 bis 75 EUR

-Einsatz eines unberechtigten Spielers in einem Mannschaftsbewerb

= Geldbuße von 75 EUR + Strafbeglaubigung des gesamten Matches.

„unberechtigter Spieler ist, wenn ...

-ein gesperrter Spieler eingesetzt wird.

-ein Spieler eingesetzt wird, der als

Stammspieler nur für eine andere Mannschaft spielberechtigt ist.

-ein Spieler in derselben Runde/demselben Wochenende zum 2. Mal eingesetzt wird.

-ein Spieler eingesetzt wird, der nur für einen anderen Verein spielberechtigt ist.

-ein Spieler eingesetzt wird, der nicht ordnungsgemäß gemeldet ist bzw. keine gültige Lizenz besitzt.

-ein Spieler ein anderes Spiel bestreitet, als im Matchprotokoll eingetragen.

##### Verspätete Meldung, Nichteinhaltung von vorgegebenen Terminen

Verwarnung

Geldbußen von 15 bis 150 EUR

• Verbindliche Strafsätze im Detail:

-Überschreitung von Zahlungszielen eines Vereines bez. Rechnungen vom TBV: 25 EUR (diese Strafe wird in einer Saison bei jedem weiteren Zahlungsverzug um jeweils EUR 25 erhöht)

Nachmeldungen zu Turnieren nach

Nennungsschluss, wenn vom Raster her die

Möglichkeit besteht: EUR 10,-- pro Spieler/in

-Spielprotokoll/Turnierbericht verspätete

Einsendung = je Tag 15 EUR (max.75)

(Verwarnung: max. 2 Tage Verspätung)

##### Ausrichtung oder Teilnahme an einer Veranstaltung ohne die vorgeschriebene Meldung/Genehmigung

Verwarnung

Geldbußen von 15 bis 375 EUR

Sperre des Spielers bzw. des dafür verantwortlichen Funktionärs.

• Verbindliche Strafsätze im Detail:

-Tiroler Liga bzw LL-Spielverlegung (örtlich oder zeitlich) ohne Genehmigung = Strafbeglaubigung gg. beide Teams + je 50 EUR

##### Bekleidungsvergehen

Verwarnung

Geldbußen von 8 bis 75 EUR

• Verbindliche Strafsätze im Detail:

-Fehlendes Vereins-/Verbandsabzeichen = 8 EUR

-Keine dem Reglement entsprechende Hose oder Schuhe = 15 bis 40 EUR

-Spielen mit Stirnband, Walkman, ohne Schuhe u.ä. = 15 bis 40 EUR

-Uneinheitliche Mannschaftsdress = 15 bis 75 EUR

-im Wiederholungsfall bzw. wenn die nicht vorschriftsmäßige Bekleidung nach Aufforderung von der Turnierleitung nicht korrigiert wird, bei Einzelbewerben:

Ausschluss aus dem Turnier

##### Verhalten die geeignet sind, dem Billardsport und /oder dem ÖPBV Schaden zuzufügen

Geldbußen von 15 bis 750 EUR

Sperre bis Lizenzentzug des betreffenden Spielers bzw. für Funktionäre Funktionsverbot bis hin bis zum Ausschluss

##### Vergehen und/oder Versäumnisse die organisatorische Abläufe behindern

Verwarnung

Geldbußen von 8 bis 375 EUR

• Verbindlicher Strafsatz:

-Unvollständiges oder zu spät übermitteltes Protokoll = 8 bis 40 EUR

##### Rauchen / Alkoholkonsum

Verwarnung

Geldbußen von 8 bis 150 EUR

• Verbindliche Strafsätze im Detail:

-Rauchen im Wettkampfbereich = 15 EUR (ab dem 2.Vergehen Ausschluss aus dem Bewerb)

-Alkoholkonsum bei Mannschaftsbewerben = 40 EUR und Ausschluss des betroffenen Spielers aus dem laufenden Bewerb (ab dem 2.Vergehen, Sperre der gesamten Mannschaft für mind. 2 Mannschaftsbewerbe)

- ist ein offizielles TBV-Organ anwesend (zB. Kontrolle) , hat dieser die sofortige Disqualifikation (ohne Vorwarnung) auszusprechen;

- der Heimatverein ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass an die Billardsportler kein Alkohol ausgeschenkt wird. Ansonsten macht er sich ebenfalls strafbar.

-Alkoholkonsum bei Einzelbewerben = sofortiger Ausschluss durch die Turnierleitung ohne Vorwarnung + 40 EUR Strafe (falls der

Spieler nach Ausschluss weiter Alkohol konsumiert = Strafe + Sperre)  
(ab dem 2. Vergehen Sperre für mind. 2 Einzelbewerbe + erhöhte Geldstrafe)  
-Rauchen während des Spieles = 40 EUR

Unsportliches Verhalten gegenüber dem Gegner, den Funktionären, den Zuschauern, der Wettkampfleitung, Störung des Spielbetriebes, Tätlichkeiten und Nichtantreten der Prämierten bei einer Siegerehrung

Geldbußen von 8 bis 750 EUR  
Sperre des Spielers bzw. dafür verantwortlichen Funktionärs bis zum Ausschluss

Anweisungen von befugten/ beauftragten Personen nicht befolgt

Verwarnung

Geldbußen von 8 bis 225 EUR

Normen nicht eingehalten und /oder nicht in Ordnung, Verwendung nicht genehmigten/verbotenen Materials u.ä.

Verwarnung

Geldbußen von 8 bis 225 EUR

Nichteinhaltung der Jump-Queue Regelung

Wenn ein Spieler ein nicht den Regeln entsprechendes Jump-Queue (siehe Normenkatalog) verwendet und der Gegner dagegen protestiert, hat er das betreffende Match verloren. Der Protest dagegen bzw. der Wunsch auf Überprüfung des Gerätes kann vom Gegner bis zum Handschlag am Ende des Matches beim Schiedsrichter oder der Turnierleitung eingebracht werden.

Nichtantreten, Verschulden am Spielabbruch.

Abtreten von einem Wettkampf u.ä.

Geldbußen von 15 bis 375 EUR

Sperre des betreffenden Spielers für bestimmte Bewerbe

Ein Spieler der sich für ein Turnier angemeldet hat, ist ebenfalls verpflichtet, sich im Krankheitsfall eine halbe Stunde vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung abzumelden.

• Verbindliche Strafsätze im Detail:

-Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Ligabetrieb = 150 EUR

(Jugendliga = 50 EUR)

-Nichtantreten einer Mannschaft = 300 EUR

(bei jedem weiteren Nichtantreten wird die Strafe um 300 EUR erhöht und die Mannschaft erhält einen Punkteabzug von 3 Punkten)

(Jugendliga = 100 EUR)

-Tirol CUP = 75 EUR

-B-Turnier = 25 EUR

(Jugendliche = 10 EUR)

-Tiroler Meisterschaft = 30 EUR

(Jugendliche = 15 EUR)

-Einzel = 25 bis 75 EUR + Sperre im Wiederholungsfall für bestimmte Bewerbe (1 bis 12 Monate)

(Mannschaft = Disqualifikation)  
(alle Strafen werden im Wiederholungsfall mindestens um den jeweiligen Strafsatz erhöht)

Falsche Zeugenaussage und/oder Stellungnahme

Geldbußen von 15 bis 150 EUR

Sperre des Spielers/Funktionärs für 1 bis 24 Monate

Vereine, welche die bei der Kommissionierung festgehaltenen Auflagen nicht fristgerecht erfüllen, verlieren ihr Heimrecht bei Ligaspielen bzw. bereits absolvierte Spiele können strafbeglaubigt werden (bei Verstößen gegen die Auflagen wie zB. kaputte bzw. stark verschmutzte Tische usw.)

Vergehen gegen die Dopingbestimmungen SPORTLER:

1. Verstoß: Disqualifikation, Ausschluss vom laufenden Bewerb, 2 Jahre Sperre für nationale und internationale Wettkämpfe.

2. Verstoß: Disqualifikation, Ausschluss aus laufenden Bewerb, lebenslange Sperre.

Bei Mannschaften außerdem Strafverifizierung gemäß dem Reglement.

FUNKTIONÄR:

1. Verstoß: Funktionsenthebung auf 2 Jahre

2. Verstoß: Funktionsenthebung auf Lebenszeit

Für den TBV-Vorstand

Sportreferent Emil Schranz in Zusammenarbeit mit der TBV-Sportkommission

## 12. Gebühren- und Spesenordnung

### (1) Lizenzgebühr und Mitgliedsbeitrag für eine Saison

Erwachsene *	30 EUR
Jugendliche **	8 EUR
Mindestmitgliedsbeitrag ***	145 EUR

\* an den ÖPBV 15 an den LV 15 EUR

\*\* zur Gänze an den LV

\*\*\* pro Verein - Gegenverrechnung erfolgt mit dem LV-Anteil für die Lizenzgebühren. Z.B: Ab 10 Lizenzen H,D od. Sen. (=150 EUR an LV) ist dieser Mindestmitgliedsbeitrag pro Saisonjahr abgegolten.

### (3) Nenn gelder

Je Teilnehmer/ Mannschaft und Disziplin

Tirol-Champions-Tour	
Erwachsene.....	10 EUR
Jugendliche.....	0 EUR
Tiroler Meisterschaften	
Damen-Herren-Senioren..	12 EUR
Jugendliche.....	0 EUR
Staatsmeisterschaften – ÖM	
Damen-Herren-Senioren..	45 EUR
ÖM-Jugend.....	0 EUR
ÖPBV-Cup (je Team) .....	40 EUR
Tirol-Cup (je Team) .....	40 EUR
ÖPBV-Grand-Prix-Turniere	
Herren.....	40 EUR
Damen und Senioren.....	20 EUR
Jugend.....	10 EUR
Mannschaftsmeisterschaft	
Bundesliga.....	150 EUR
Tiroler Liga.....	109 EUR

### (4) Turnierabgaben

Tiroler Turniere	kein
(nur Meldepflichtig).....	
Nationale Turniere (ÖPBV)	0 EUR
(=ohne RL-Punkte).....	
Nationale Turniere (ÖPBV)	50 EUR
(=mit RL-Punkte).....	
Internationale Turniere (ÖPBV)	50 EUR
(=ohne RL-Punkte).....	
Internationale Turniere (ÖPBV)	100 EUR
(=mit RL-Punkte).....	

### (5) Honorare

Trainer, je Stunde *	€15-25,-
Lehrwart, je Stunde *	€12-20,-
Übungsleiter, je Stunde *	€8-15,-

\* Das Trainerhonorar gilt als

Empfehlung, wobei die Mindestsätze eingehalten werden sollen.

Weiters sind diese Honorare abhängig von der Verantwortung (von Anfängertraining / Schnupperkurse / Jugend-Vereintraining / Landesliga oder Bundesliga bis hin zum Landesverbandstrainer oder ÖPBV-Kadertrainings).

Tiroler-Leistungs-Stufenprüfung	
Prüfungsgebühr.....	3 EUR
Verbands-Leistungsabz.	4 EUR

### (5) Rechtsmittelgebühren

Einspruch gegen die ÖRL.....	10 EUR
Protest an den Oberschiedsrichter .....	15 EUR
Einspruch an die WKL bzw. Protest.....	40 EUR
Einspruch beim BLReferenten .....	100 EUR
Berufung an den Berufungssenat .....	200 EUR
Beschwerde an das Präsidium .....	300 EUR
Einspruch an den Bundestag.....	300 EUR

a) Die Rechtsmittelgebühr wird in dem Ausmaß rückerstattet, in dem dem Begehren des Einbringenden Rechnung getragen wurde. Die Festlegung der Höhe erfolgt durch die mit der Entscheidung befasste Instanz und ist im jeweiligen Bescheid festzuhalten.

b) Alle hier nicht aufgeführten Gebühren werden vom Präsidium festgelegt.

### Hinweis

#### für Gebühren und Nenn gelder vom ÖPBV:

Die Nenn gelder und Gebühren des ÖPBV auch zusätzlich in unserem Reglement anzuführen, ist ein Dienst an unsere Billardfunktionäre und Sportler. Trotz größtmöglicher Sorgfalt, kann ein Fehler bei der Übertragung natürlich nicht ausgeschlossen werden (oder beispielsweise eine nachträgliche Änderung vom ÖPBV). Deshalb müssen wir darauf hinweisen, dass natürlich bei diesen Beträgen **nur das ÖPBV-Reglement** erstrangig **Gültigkeit** hat. Unsere ÖPBV-Angaben sind ohne Gewähr!